

Dr. Heinrich Fleischer Associate Partner Real Estate Tax Telefon +49 40 36132 12576 heinrich.fleischer@de.ey.com



Christian Schmidt Senior Manager Real Estate Tax Telefon +49 40 36132 18957 christian.h.schmidt@de.ey.com

EY Real Estate Tax Alert Grunderwerbsteuerreform

Einigung im Deutschen Bundestag zu Share Deals

Nachdem es seit Oktober 2019 ruhig um die Reform geworden war, gab es nun doch noch vor der Bundestagswahl eine Einigung zur Reform des Grunderwerbsteuergesetzes. Am 21.04.2021 hat der Bundestag den entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst. Der Bundesrat wird vermutlich bis Ende Mai seine Zustimmung erteilen. Die Reform soll mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Nachdem im Oktober 2019 in der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags erhebliche Kritik am Gesetzentwurf zur Reform der Grunderwerbsteuer geäußert wurde, zogen die Koalitionsfraktionen den Entwurf zunächst für weitere Beratungen zurück. Nach langwierigen Verhandlungen konnte sich die Koalition erst im April 2021 auf ein Ergebnis einigen, das schließlich mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-DS 19/28528) im Plenum des Deutschen Bundestags am 21.04.2021 verabschiedet wurde. Inhaltlich bleibt es allerdings im Wesentlichen bei den im Regierungsentwurf vom 19.07.2019 beschlossenen Änderungen:

- Einführung eines neuen § 1 Abs. 2b GrEStG, der als Ergänzungstatbestand wie bereits jetzt der § 1 Abs. 2a GrEStG bei Personengesellschaften auch bei Kapitalgesellschaften eine (mittelbare) Übertragung von 90 % der Anteile auf Neugesellschafter innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes besteuert. Mitgezählt werden Übertragungen, die nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgen, d.h. voraussichtlich Übertragungen ab dem 01.07.2021.
- Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auch bei den Vorschriften des § 1 Abs. 2a GrEStG, § 1 Abs. 3 GrEStG und § 1 Abs. 3a GrEStG von 95 % auf 90 %.
- Der maßgebliche Betrachtungszeitraum des § 1 Abs. 2a GrEStG wird von 5 auf 10 Jahre verlängert. Dieser gilt entsprechend auch im Rahmen des § 1 Abs. 2b GrEStG.



- Grundsätzlich kein Grandfathering bei § 1 Abs. 2a GrEStG. Insoweit sollen für die Ermittlung der 90 %-Grenze auch Anteilsbewegungen in einem 10-Jahreszeitraum vor der Gesetzesänderung "mitgezählt" werden.
- In einer Übergangsfrist von 5 Jahren, d.h. bis zum 30.06.2026 findet auch die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2a GrEStG (95 %) parallel weiterhin Anwendung. Zudem bleibt die bisherige Grenze von 95 % in § 1 Abs. 3 GrEStG und § 1 Abs. 3a GrEStG weiterhin unbegrenzt anwendbar, um eine steuerneutrale Aufstockung nach dem "Hineinwachsen" in eine bestehende Anteilsvereinigung nach neuem Recht zu verhindern.
- Verlängerung der Haltefristen von 5 auf 10 Jahre (§§ 5 und 6 GrEStG) bzw. sogar 15 Jahre bei nachfolgenden Anteilsvereinigungen, die bisher bereits nach Ablauf von 5 Jahren teilweise steuerfrei gestellt waren.
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 2 GrEStG i.V.m. dem Bewertungsgesetz auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen zur Unterbindung von Grundstücksverkäufen unterhalb des Marktwertes.

Eine nennenswerte Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf ist die Einführung der diskutierten Börsenklausel. Für die neue Regelung sollen bestimmte Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht bleiben. Danach sollen § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG-E und 1 Abs. 2b Satz 1 GrEStG-E nicht für Kapitalgesellschaften gelten, bei denen die Anteile zum Handel an einem im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenen organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einem Drittlandhandelsplatz, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU von der Europäischen Kommission als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Änderung des § 1 Abs. 2c GrEStG-E auf alle offenen Fälle Anwendung findet. Zudem dürften etliche börsennotierte Unternehmen mit erheblichem Grundbesitz in Deutschland aufgrund der Beschränkung auf bestimmte Handelsplätze ebenfalls ausgenommen sein (z.B. in der Schweiz börsennotierte Unternehmen).

Die in den Ausschüssen des Bundesrats diskutierte Einführung eines quotalen Systems für die Besteuerung von Anteilsübertragungen an grundbesitzenden Gesellschaften sowie eine Herabsetzung der maßgeblichen Anteilsgrenze von 95 % auf 75 % bei landwirtschaftlichen Unternehmen ist nicht enthalten.

Ebenfalls keinen Eingang in den aktuellen Entwurf haben folgende Regelungen gefunden:

Korrektur der Auffassung der Finanzverwaltung zu § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG (sog. "Ewigkeitsklausel"). § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG wird nicht dahingehend ergänzt werden, dass für die Bestimmung der Neugesellschaftereigenschaft bei einer an einer Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft lediglich Gesellschafterwechsel innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren und nicht unbefristet maßgebend sind. Damit verpasst der Gesetzgeber die Chance, der derzeit von der Finanzverwaltung vertretenen, systematisch nicht nachvollziehbaren Auffassung einen Riegel vorzuschieben.

- Anpassung der Konzernklausel (§ 6a GrEStG): Es ist weder eine Anpassung der derzeit geltenden 95 %-Grenze noch eine Anpassung der fünfjährigen Haltefristen vorgesehen. Allerdings wurde auch die im Bundesrat diskutierte Erweiterung der Klausel nicht umgesetzt. Nach Vorstellung der Ausschüsse des Bundesrats hatte geprüft werden sollen, ob in einem Verbund stattfindende Grundstücksübertragungen nicht grundsätzlich steuerneutral erfolgen könnten.
- Die bisher enthaltene Übergangsregelung für § 1 Abs. 2a GrEStG-E und § 1 Abs. 2b GrEStG-E wurde ersatzlos gestrichen. Die Regelung sah vor, dass Anteils- übergänge, deren Verpflichtungsgeschäft innerhalb eines Jahres vor Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat im Sommer 2019 geschlossen wurden und die innerhalb eines Jahres danach erfüllt werden, von der Neuregelung ausgenommen sind.
- Einführung eines grunderwerbsteuerlichen Freibetrags: Die Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrats in Bezug auf die Gewährung eines persönlichen grunderwerbsteuerlichen Freibetrags für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Immobilie wurde nicht umgesetzt.
- Die ursprünglich vorgesehene Aufhebung der Begrenzung für Verspätungszuschläge wurde aus diesem Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Sie wurde bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 umgesetzt.

Vorliegende Ausführungen basieren auf der am 21.04.2021 vom Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-DS 19/28528). Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit bleibt die finale Zustimmung auch des Bundesrats abzuwarten.

Handlungsempfehlung: Vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen der Grunderwerbsteuerreform sollten geplante unmittelbare und mittelbare Anteilsübertragungen geprüft und die Entwicklung der Reform überwacht werden. Bestehende Strukturen sollten umgehend auf etwaigen Anpassungsbedarf hin untersucht werden. Eine Anpassung bestehender Strukturen dürfte in einer Reihe von Fällen nur noch bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Rechts, derzeit also voraussichtlich bis zum 30.06.2021, möglich sein.

Ansprechpartner

Real Estate Tax

Berlin

Markus Böhl Telefon +49 30 25471 21450 markus.boehl@de.ey.com

Patrick Gageur Telefon +49 30 25471 16757 patrick.gageur@de.ey.com

Sascha Goller Telefon +49 30 25471 15204 sascha.goller@de.ey.com

Dirk-Oliver Herbrig
Telefon +49 30 25471 24521
dirk-oliver.herbrig@de.ey.com

Dennis Klöppel Telefon +49 30 25471 21355 dennis.kloeppel@de.ey.com

Düsseldorf/Köln Dominik Meding Telefon +49 221 2779 27209 dominik.meding@de.ey.com

Frankfurt/Eschborn Claudia Dedio Telefon +49 6196 996 26440 claudia.dedio@de.ey.com

Ralf Eberhardt Telefon +49 6196 996 27241 ralf.eberhardt@de.ey.com

Christiane Fiack Telefon +49 6196 996 26347 christiane.fiack@de.ey.com

Tim Hackemann Telefon +49 6196 996 21718 tim.hackemann@de.ey.com

Jan Kiesel Telefon +49 6196 996 18226 jan.kiesel@de.ey.com

Hamburg

Dr. Heinrich Fleischer Telefon +49 40 36132 12576 heinrich.fleischer@de.ey.com

Heilbronn

Roland Häussermann Telefon +49 7131 9391 13046 roland.haeussermann@de.ey.com Mannheim

Rüdiger Strubel Telefon +49 6196 996 17700 ruediger.strubel@de.ey.com

München

Jürgen Bauderer Telefon +49 89 14331 25799 juergen.bauderer@de.ey.com

Eric Bongers Telefon +49 89 14331 18106 eric.bongers@de.ey.com

Brigitte Dankl Telefon +49 89 14331 13071 brigitte.dankl@de.ey.com

Hubert O. Eisenack Telefon +49 89 14331 25797 hubert.eisenack@de.ey.com

Burkard Hetzer Telefon +49 89 14331 24365 burkard.hetzer@de.ey.com

Magdalena Holland Telefon +49 89 14331 10526 magdalena.holland@de.ey.com

Peter Jung Telefon +49 89 14331 18116 peter.jung@de.ey.com

Katrin Klosterkemper Telefon +49 89 14331 13358 katrin.klosterkemper@de.ey.com

Petra Kunze Telefon +49 89 14331 13229 petra.kunze@de.ey.com

Anne Mäkinen Telefon +49 89 14331 18125 anne.maekinen@de.ey.com

Christian Mundel Telefon +49 89 14331 25810 christian.mundel@de.ey.com

Maren Osmers Telefon +49 89 14331 25926 maren.osmers@de.ey.com

Alexander Reiter Telefon +49 89 14331 17344 alexander.reiter@de.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

"EY" und "wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes ist EYG-Mitgliedsunternehmen rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de

Susanne Rether Telefon +49 89 14331 21123 susanne.rether@de.ey.com

Stefanie Stenger Telefon +49 89 14331 25811 stefanie.stenger@de.ey.com

Daniel Tellechea Telefon +49 89 14331 25806 daniel.tellechea@de.ey.com

Dr. Ruprecht Freiherr von Uckermann Telefon +49 89 14331 13033 ruprecht.von.uckermann@de.ey.com

Frederik Wolf Telefon: +49 89 14331 22782 frederik.wolf@de.ey.com

Nürnberg Mathias Müller Telefon +49 911 3958 28950 mathias.mueller@de.ey.com

Stuttgart Matthias Franz Telefon +49 711 9881 15141 matthias.franz@de.ey.com

Andreas Zopf Telefon +49 711 9881 21454 matthias.zopf@de.ey.com

Herausgeber

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arnulfstraße 59 80636 München

Verantwortlicher Partner

Jürgen Bauderer GSA Tax Leader Real Estate, Hospitality and Construction Telefon +49 89 14331 25799 juergen.bauderer@de.ey.com